



Allgemeine Belehrung Folgen der Bewilligung von PKH/VKH

Ich habe für Sie mit gleicher Post Prozesskostenhilfe/Verfahrenskostenhilfe (PKH/VKH) beantragt. Ich möchte Sie bereits auf die sich daraus ergebenden Folgen hinweisen:

Die Bewilligung von PKH/VKH befreit Sie nicht von der Verpflichtung, die Vergütung Ihres Anwaltes zu zahlen. Üblicherweise gewährt der Staat Ihnen ein zinsloses Darlehen. Wird Ihnen Prozesskostenhilfe mit Ratenzahlung bewilligt, zahlen Sie die entstandenen Gerichts- und Anwaltskosten in voller Höhe an das Gericht. Ihre Zahlungspflicht endet erst bei vollständigem Ausgleich sämtlicher Vergütungs- und Gerichtskostenansprüche.

Sie sind verpflichtet, das Gericht unaufgefordert über jede Verbesserung Ihrer persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse zu informieren. Das Gericht wird dann die von Ihnen zu leistende Zahlung Ihrem Leistungsvermögen anpassen. Eine wesentliche Verbesserung Ihrer Einkommensverhältnisse ist dann gegeben, wenn sich Ihr Einkommen um mehr als 100,00 € monatlich brutto erhöht. Änderungen müssen bis vier Jahre nach Beendigung des Verfahrens mitgeteilt werden.

Wechseln Sie Ihren Wohnsitz, müssen Sie das Gericht entsprechend informieren. Diese Pflicht haben Sie dann nicht mehr, wenn alle Anwalts- und Gerichtskosten des Verfahrens durch Sie gezahlt sind.

Ist PKH/VKH bewilligt, werden für den Fall Ihres Unterliegens nicht auch die Kosten der Gegenseite von der Staatskasse gezahlt. Beenden Sie das Verfahren nicht oder nur zum Teil obsiegend, hat die Gegenseite einen Kostenerstattungsanspruch gegen Sie. Die Zahlung dieses Anspruch ist - nach Titulierung im Rahmen eines Kostenfestsetzungsbeschlusses - mit Vollstreckungsmaßnahmen erzwingbar.

Sollte sich im Verfahren ein durchsetzbarer Zahlungsanspruch zu Ihren Gunsten ergeben, darf Ihr Anwalt diesen nicht ohne weiteres an Sie auskehren. Alles, was Sie im Rahmen des Prozesses erlangt haben, müssen Sie zunächst verwenden, um die entstandenen Kosten (Anwaltsgebühren und Gerichtskosten) zu begleichen. Ihr Anwalt ist verpflichtet, dies zu berücksichtigen darf nur die Beträge auskehren, die nach Begleichung sämtlicher Kosten des Verfahrens verbleiben.